

**Studienordnung
für den Europäischen Studiengang Oecotrophologie
mit dem Studienschwerpunkt Ernährung und Diätetik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 12. Dezember 2001 (Amtl. Bek. 22/2001)

geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2002 (Amtl. Bek. 11/2002)

**Studienordnung
für den Europäischen Studiengang Oecotrophologie
mit dem Studienschwerpunkt Ernährung und Diätetik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 12. Dezember 2001

(Amtl. Bek. 22/2001)

geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2002 (Amtl. Bek. 11/2002)

Inhaltsübersicht ^{*)}

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Aufgaben der Studienordnung
 - 1.2 Rechtsgrundlagen der Studienordnung
 - 1.3 Revisionsmöglichkeiten der Studienordnung
 - 1.4 Studienziele
 - 1.5 Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen
 - 1.5.1 Allgemeines
 - 1.5.2 Einstufungsprüfung
 - 1.5.3 Zulassung von in der beruflichen Bildung qualifizierten Studienbewerberinnen
 - 2 Studium
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienaufbau
 - 2.4 Lehrveranstaltungen
 - 2.4.1 Gliederung der Lehrveranstaltungen
 - 2.4.2 Projektstudium
 - 2.4.3 Lehrveranstaltungstypen
 - 2.4.4 Teilnahmebescheinigungen, Praktische Studienleistungen
 - 3 Studienpläne
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Gliederung des Studiums
 - 4 Prüfungen
 - 4.1 Prüfungsordnung
 - 4.2 Organisation, Termine, Fristen
 - 4.3 Studienabschluss
 - 5 Zweite Praxisphase
 - 6 Studienberatung, Tutorien, Studentische Selbstverwaltung
 - 6.1 Studienberatung
 - 6.2 Tutorien
 - 6.3 Studentische Selbstverwaltung
 - 7 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Übersicht über die Studienphasen
- Anlage 2: Studienplan für das Grundstudium für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben
- Anlage 3: Studienplan für das Grundstudium für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben

^{*)} Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sind in dieser Ordnung Funktionsbezeichnungen in der Regel in der weiblichen Form geschrieben. Männer werden durch diese Bezeichnungen stets mitumfasst.

1 Allgemeines

1.1 Aufgaben der Studienordnung

Diese Ordnung ist die Studienordnung für den vom Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein gemeinsam mit der Faculteit Gezondheid, Gedrag en Maatschappij der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen durchgeführten Europäischen Studiengang Oecotrophologie mit dem Studienschwerpunkt Ernährung und Diätetik. Sie regelt für die Studienanteile, die an der Hochschule Niederrhein zu absolvieren sind, den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Studiums von der Einschreibung bis zur Prüfung. Sie soll gewährleisten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund gibt sie Richtlinien für einen sinnvollen Studienablauf. Die Studienordnung sorgt dafür, dass die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden bei der Gestaltung des Studiums gewahrt bleibt.

1.2 Rechtsgrundlagen der Studienordnung

Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind

1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190),
2. die Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen (Eckdatenverordnung Fachhochschulen – EckVO-FH) vom 17. März 1994 (GV. NW. S. 138),
3. die Diplomprüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Oecotrophologie mit dem Studienschwerpunkt Ernährung und Diätetik an der Hochschule Niederrhein vom 12. Dezember 2001 (Amtl. Bek. 22/2001) – im Folgenden mit DPO abgekürzt –,
4. die Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 29. Mai 1985 (GABl. NW. II S. 422) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.3 Revisionsmöglichkeiten der Studienordnung

1.3.1 Der Inhalt der Studienordnung ist Veränderungen unterworfen. Daraus ergibt sich für die Mitglieder des Fachbereichs die Verpflichtung zur selbstkritischen, ständigen Überprüfung der Studienordnung.

1.3.2 Änderungen werden vom Fachbereichsrat beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

1.4 Studienziele

1.4.1 Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge aus dem Berufsfeld der Ernährung und Diätetik zu erkennen und zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten. In allen Lehrveranstaltungen wird angestrebt, Studierende zu Studium und Beruf zu motivieren und zu befähigen.

1.4.2 Wichtige Voraussetzung für den Studienweg der Studierenden ist ihre Motivierung und Befähigung zu fachbezogenem und sachbestimmtem Lernen. Hierbei steht die Förderung des Leistungsbestrebens durch Erfolgserlebnis und Gestaltungsfreiheit im Vordergrund. Durch überschaubare Darbietung der Wissensfelder werden Impulse gesetzt, eigene Erkenntniswege zu suchen und Problemlösungen anzustreben. Persönliche Kontakte zwischen den Studierenden und den Lehrenden fördern die Lernbereitschaft und vermeiden starre, einseitige und passive Stoffaufnahme.

1.4.3 Ziel ist der Erwerb der Fähigkeit, in Begriffen, Hypothesen, Modellen und Systemen zu denken. Um einer Fächerisolation entgegenzuwirken, ist es notwendig, fachspezifische Systeme nicht allein für sich, sondern in fachübergreifendem Zusammenhang zu sehen.

1.4.4 Die Wahllehrveranstaltungen gemäß 2.4.1.3 sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, in freien, weder beleg- noch prüfungspflichtigen Wahlstudien besondere fachliche und allgemeinbildende Interessen zu verfolgen. Auch Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche können zu diesem Zweck besucht werden (vgl. auch 2.3.5).

1.5 Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen

1.5.1 Allgemeines

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen. Die Einschreibung zum Studium erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein.

1.5.2 Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen ohne die Qualifikation aufgrund der Bestimmungen nach 1.5.1 können, sofern sie zu einer Einstufungsprüfung zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechendem Studienabschnitt aufnehmen. Näheres regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

1.5.3 Zulassung von in der beruflichen Bildung qualifizierten Studienbewerberinnen

Ohne die Qualifikation aufgrund der Bestimmungen nach 1.5.1 und ohne Einstufungsprüfung gemäß 1.5.2 können in der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen bei fachlicher Entsprechung zum Studium zugelassen werden. Näheres regelt die aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassene Rechtsverordnung.

2 Studium

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxisphasen und Prüfungen acht Semester.

2.3 Studienaufbau

2.3.1 Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Eine Übersicht über die Studienphasen enthält Anlage 1.

2.3.2 Jeder Studierenden wird empfohlen, neben der Absolvierung der durch die Diplomprüfungsordnung vorgegebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer an Wahllehrveranstaltungen teilzunehmen, für die in den Studienplänen zwei Wochenstunden pro Semester bereit gehalten werden. Die Teilnahme wird, obgleich sie nicht verpflichtend ist, als unverzichtbarer Bestandteil des Studiums angesehen. Die Fächer können aus dem jeweiligen Angebot frei gewählt werden. Wahllehrveranstaltungen dienen dem wissenschaftlichen Gesamtüberblick und helfen, die fachspezifische Fächerisolation zu überwinden. Der Katalog der Wahllehrveranstaltungen wird zu Beginn jedes Semesters im Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang bekanntgegeben.

2.4 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Wissen und dem Umgang mit Wissen. Lehrveranstaltungen sind Fächern zugeordnet.

2.4.1 Gliederung der Lehrveranstaltungen

2.4.1.1 Pflichtlehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Diplomprüfungsordnung und dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend (ohne Auswahlmöglichkeit) erforderlich sind. Die Pflichtlehrveranstaltungen vermitteln die für die Oecotrophologin notwendige Wissensbreite und sichern damit die berufliche Mobilität. Die Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums sollten bis zum Ende des dritten Semesters belegt werden.

2.4.1.2 Wahlpflichtveranstaltungen

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einem bestimmten Angebot von Lehrveranstaltungen auszuwählen haben.

2.4.1.3 Wahllehrveranstaltungen

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden. Die Studierenden haben das Recht, alle nicht zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen, die von der Hochschule Niederrhein angeboten werden, zu besuchen (§ 82 Abs. 1 HG).

2.4.2 Projektstudium

2.4.2.1 Das Projektstudium dient der Anwendung von wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden zur Lösung exemplarischer, praxisnaher Aufgaben aus dem komplexen Gebiet der Oecotrophologie in einer fächerübergreifenden Zusammenarbeit. Projekte sind u. a. praktische Untersuchungen und Entwicklungen mit Ergebnisbericht, Aufgaben aus oder in der Praxis (außerhalb der Hochschule) mit Projektbericht, sonstige schriftliche Arbeiten und Modelle.

2.4.2.2 In der Regel betreuen zwei oder mehr Professorinnen die Projektarbeit. Den Projekten sind Seminare und/oder Übungen zugeordnet. Die Betreuerinnen legen vor der Vergabe die Voraussetzungen und Bedingungen für die jeweiligen Projekte fest. Sie planen die Projekte, vermitteln in den Seminaren und Übungen die dafür notwendigen Spezialkenntnisse, geben die notwendigen Hilfen für die Durchführung und Auswertung der Projektarbeit und leiten die Abschlussdiskussion. Die Studierenden beteiligen sich an der Planung und Auswertung des Projektes und arbeiten weitgehend selbständig.

2.4.2.3 Das Projektstudium führt in die grundsätzlichen Vorgehensweisen bei der Bearbeitung von Projekten und der Erstellung von Projektarbeiten ein. Insbesondere soll die Studierende hier das wissenschaftlich korrekte Erstellen von Ergebnis- bzw. Projektberichten üben und dabei Erfahrungen und Kenntnisse erwerben, die bei der Erstellung einer Diplomarbeit erforderlich sind. Jedes Projekt schließt mit einer Prüfung ab.

2.4.2.4 Die Studierende hat einen Begleitbogen mit Themenstellung, Betreuerin und Ausgabedatum der vereinbarten Projekte aktuell zu halten und jeweils zu den Vorbesprechungsterminen der einzelnen Projektseminare mitzubringen.

2.4.3 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungen lassen sich nach der Form der Vermittlung von Wissen und des Umgangs mit Wissen gliedern in Lehrvorträge/Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminaristische Lehrveranstaltungen, Seminare und Exkursionen. Auch andere Vermittlungsformen können erprobt und praktiziert werden.

2.4.3.1 Lehrvorträge/Vorlesungen (V)

Lehrvorträge sind Lehrveranstaltungen, die Wissen systematisch vermitteln. Sie dienen der geschlossenen Darstellung eines Lehrgebietes.

2.4.3.2 Seminaristische Lehrveranstaltungen (SL)

Seminaristische Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen eine vertiefende Erarbeitung von Lehrinhalten stattfindet. Die Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.

2.4.3.3 Seminare (S)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Fakten erarbeitet, Kenntnisse vertieft und komplexe Probleme im Wechsel von Vortrag und Diskussion behandelt werden. Seminare werden auch als Präsenzveranstaltungen im Projektstudium eingesetzt.

2.4.3.4 Übungen (Ü)

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, vorwiegend unter Anwendung auf Fälle in der Praxis. Die Lehrende leitet die Veranstaltung, gibt die Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit der Lehrenden. Übungen werden auch als Präsenzveranstaltungen im Projektstudium eingesetzt.

2.4.3.5 Praktika (P)

Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen und Fähigkeiten durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben. Die Lehrende leitet die Studierenden an und überwacht die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten durch.

2.4.3.6 Exkursionen (E)

Organisierte Veranstaltungen außerhalb der Hochschuleinrichtung zur exemplarischen Veranschaulichung und/oder Einübung der Lehrinhalte in Anschauung und Beispiel. Die Lehrende leitet die Veranstaltung, lenkt die Diskussion am Beobachtungsobjekt; die Studierenden führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen Schlussfolgerungen.

2.4.4 Teilnahmebescheinigungen, Praktische Studienleistungen

2.4.4.1 Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie Praktika, Übungen, Exkursionen oder Seminaren wird, soweit die Teilnahme in der Diplomprüfungsordnung vorgeschrieben ist, eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den anliegenden Studienplänen gekennzeichnet.

2.4.4.2 Teilnahmebescheinigungen sind nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung für nachfolgende Prüfungen.

2.4.4.3 Eine Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, wenn die Studierende an der vorgesehenen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme liegt nicht bei bloßer Anwesenheit der Studierenden vor. Aktive Teilnahme wird durch einzelne Testate festgestellt und in Testatscheinen abschließend registriert. Eine Bewertung erfolgt nicht oder gegebenenfalls nur zur freiwilligen Selbstkontrolle der Studierenden. Für die Vergabe der Testate in den Lehrveranstaltungen können insbesondere maßgeblich sein:

bei Übungen: schriftliche Ausarbeitungen oder Entwürfe oder Ausarbeitungen im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung oder Präsentationen,

bei Praktika: Versuche oder Arbeitsproben im Labor mit schriftlicher Auswertung oder Fachgespräch,

bei Seminaren: Referate oder Präsentationen mit anschließender Plenumsdiskussion.

3 Studienpläne

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Studienpläne gemäß den Anlagen 2 und 3, deren zeitliche Gliederung den Studierenden als Empfehlung dient, sind so aufgebaut, daß sich sowohl die zeitliche Beanspruchung durch das Studium der Lehrinhalte als auch die Beanspruchung durch die Prüfungen möglichst gleichmäßig auf die Studiensemester verteilen.

3.1.2 Die Studienpläne sind Bestandteil dieser Studienordnung.

4 Prüfungen

4.1 Prüfungsordnung

4.1.1 Für alle Prüfungsangelegenheiten ist die Diplomprüfungsordnung maßgebend und verbindlich.

4.1.2 Die Diplomprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Nach den Richtlinien des European Credit Transfer System (ECTS) sind den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteilen des Studiums Kreditpunkte zugeordnet, die das jeweilige Studienpensum quantitativ bewerten und die zugleich als Rechnungseinheit für den Ablauf der Diplomprüfung dienen. Erworben werden Kreditpunkte, sobald eine studienbegleitende Prüfung bestanden wurde, ebenso für die erfolgreiche Absolvierung einer Praxisphase, für das Bestehen der Diplomarbeit und das Bestehen des Kolloquiums. Auf einem vom Prüfungsausschuss geführten Kreditpunktekonto werden der Studierenden die erworbenen Kreditpunkte gutgeschrieben. Die Diplomprüfung insgesamt ist bestanden, wenn das in der Diplomprüfungsordnung festgelegte Kreditpunkte-Soll erreicht worden ist.

4.1.3 Die Bewertung der Prüfungen ist in § 10 DPO festgelegt. Ihre Wiederholbarkeit regelt § 11 DPO.

4.1.4 Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, die von anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen kommen, wird gemäß § 8 DPO entschieden. Im Zweifelsfall sind die Lehrenden zu hören, die das betreffende Fach vertreten. Das Gleiche gilt für erfolgreich besuchte Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Hochschule Niederrhein, die nach Inhalt, Umfang und Art der zu erbringenden Leistung mit Lehrveranstaltungen dieser Studienordnung vergleichbar sind.

4.1.5 Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind im § 6 DPO festgelegt.

4.2 Organisation, Termine, Fristen

4.2.1 Die Organisation der Prüfungen obliegt gemäß § 6 DPO dem Prüfungsausschuss. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine.

4.2.2 Die Anmeldung zu den Prüfungen muss zu den vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Fristen auf vorgedruckten Meldebögen beim Prüfungsamt erfolgen. Eine verspätete Rücknahme der Meldung zur Prüfung und die Folgen eines Fernbleibens von der Prüfung ohne triftige Gründe sind in § 13 Abs. 1 und 2 DPO geregelt.

4.2.3 Die Ergebnisse der Prüfungen erfahren die Studierenden durch Aushang.

4.2.4 Auf Verlangen der Aufsicht haben die Studierenden sich bei Teilnahme an Prüfungen durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

4.3 Studienabschluss

4.3.1 Ist die erforderliche Anzahl an Kreditpunkten erreicht worden und liegen die Voraussetzungen des § 28 DPO vor, kann die Studierende mit der Anfertigung der Diplomarbeit beginnen. Die Bearbeitungszeit regelt § 29 Abs. 2 DPO.

4.3.2 Das Thema der Diplomarbeit wird der Studierenden von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Die Studierende kann eine Prüferin als Betreuerin der Diplomarbeit vorschlagen (§ 7 Abs. 2 DPO). Die Abgabe der Arbeit (drei Exemplare) erfolgt über das Prüfungsamt an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Rückgabe des Themas regelt § 29 Abs. 3 DPO.

4.3.3 Über das Gebiet der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge findet ein Kolloquium (§ 31 DPO) statt.

4.3.4 Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung wird gemäß § 33 DPO ermittelt und in einem Zeugnis dokumentiert.

4.3.5 Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der Diplomgrad „Diplom-Oecotrophologin (FH)“ bzw. „Diplom-Oecotrophologe (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Oecotroph. (FH)“, und von der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen der akademische Grad „Baccalaureus (Bc.)“ verliehen.

5 Zweite Praxisphase

5.1 Die zweite Praxisphase wird im Rahmen des Hauptstudiums in der Regel im siebten Fachsemester abgeleistet. Sie dauert in der Regel 15 Wochen und ist grundsätzlich nicht teilbar. Die Praxisphase muss hinsichtlich der auszuübenden Tätigkeiten und ihrer Beurteilung, der Anforderungen an die Praxisstelle und der Betreuung durch die Hochschule außer den Regelungen dieser Studienordnung (siehe nachfolgend 5.2 bis 5.8) auch den Bestimmungen der von der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen mit herausgegebenen „Praktikumsanleitung der Ausbildung Ernährung und Diätetik“ genügen.

5.2 Zur zweiten Praxisphase wird auf Antrag zugelassen, wer 178,5 Kreditpunkte erworben hat.

5.3 Die Studierende unterrichtet die Praktikantenberatungsstelle und eine von ihr frei gewählte Betreuungsprofessorin von ihrer Absicht, in einem bestimmten Zeitraum und bei einem genau bezeichneten Unternehmen das Praxissemester abzuleisten. Die Praktikantenberatungsstelle stellt eine Liste mit Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung, bei denen das Praxissemester abgeleistet werden kann, berät die Studierende bei der Auswahl der für sie geeigneten Praxissemesterstelle und hilft vermittelnd beim Abschluss des Arbeitsvertrages. Die Liste enthält nur vom Prüfungsausschuss bereits als geeignet anerkannte Praxissemesterplätze. Unabhängig von der Liste wird es in vielen Fällen im Interesse der Studierenden liegen, selbst eine für sie optimal geeignete Praxissemesterstelle zu suchen. Die Studierende hat dann einen Überblick über die Gebiete zu geben, in denen sie nach Übereinkunft mit der Arbeitgeberin eingesetzt werden soll. Die Betreuungsprofessorin und die Praktikantenberatungsstelle entscheiden, ob das genannte Unternehmen und die angeführten Tätigkeitsgebiete den Erfordernissen des Studienganges entsprechen. Vereinbart die Studierende mit Unternehmen oder Einrichtungen aus der Fachbereichsliste einen anderen als den dort aufgeführten Tätigkeitsbereich, hat die Studierende die Eignung des Praxissemesterplatzes von der Betreuungsprofessorin und von der Praktikantenberatungsstelle überprüfen zu lassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

5.4 Vor Beginn des Praxissemesters schließt die Studierende mit dem Betrieb einen Praktikantenvertrag ab, der insbesondere folgende Regelungen enthält:

- die Dauer des Praktikums
 - die Pflichten des Unternehmens
 - die Pflichten der Studierenden
 - den Versicherungsschutz der Studierenden
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Praktikantenvertrages
 - die Festlegung konkreter Aufgabenstellungen in bestimmten Einsatzbereichen
 - die Festlegung einer fachkundigen Betreuerin im Betrieb. Die Betreuerin sollte mindestens eine diesem Studiengang entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Anforderungen der „Praktikumsanleitung der Ausbildung Ernährung und Diätetik“ (vgl. 5.1) sind einzuhalten.
 - die Freistellung der Praktikantinnen für Prüfungen und begleitende Lehrveranstaltungen nach 5.3.6.
- Eine Ausfertigung des Praktikantenvertrages ist der Praktikantenberatungsstelle zum Zwecke der Überprüfung vor Antritt des Praktikums vorzulegen, wenn die Studierende nicht den unveränderten Mustervertrag des Fachbereichs verwendet.

5.5 Während des Praxissemesters wird jede Studierende von einer möglichst fachverwandten Professorin betreut (vgl. 5.6 und 5.7).

5.6 Die das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen haben einen Umfang von bis zu sieben Semesterwochenstunden. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Die studienbegleitenden Lehrveranstaltungen bestehen in der

tungen ist verpflichtend. Die studienbegleitenden Lehrveranstaltungen bestehen in der Regel aus den in das Praxissemester einführenden, es begleitenden und abschließenden Lehrveranstaltungen.

- Vorbereitende Betreuung:

Ein vorbereitendes Seminar informiert über die Ziele und die Organisation des Praxissemesters und behandelt die sozialen, organisatorischen und rechtlichen Probleme, die sich aus der Einbindung in ein Unternehmen ergeben.

- Begleitende Betreuung:

Die betreuende Professorin bietet ein begleitendes Seminar (Blockveranstaltungen) an. Gegenstand dieses Seminars sind die speziellen Aufgabenstellungen der Studierenden sowie fachspezifische und fächerübergreifende Probleme der beruflichen Praxis. Die Betreuungsprofessorin besucht in der Regel die Studierende in der Praktikumsstelle, um die Aufgabenstellung, betriebsspezifische Anforderungen und die begleitende Betreuung seitens des Betriebes abzustimmen.

- Nachbereitende Betreuung:

Nach Beendigung der Praxistätigkeit ist von der Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen und zum nachbereitenden Seminar vorzulegen. In diesem Seminar werden die Aufgabenstellung und die Ergebnisse vorgestellt und kritisch diskutiert.

5.7 Die Anerkennung des abgeleisteten Praxissemesters erfolgt durch die Betreuungsprofessorin auf folgender Basis:

1. Die berufspraktische Tätigkeit hat dem Zweck des Praxissemesters entsprochen.
2. Die Studierende hat die ihr übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt. Ein schriftlicher Bericht und ein mündlicher Vortrag der Studierenden über die praktische Tätigkeit sowie das Zeugnis der Ausbildungsstätte sind für diese Beurteilung zu berücksichtigen. Bericht und Vortrag dürfen nicht gegen das Betriebsgeheimnis verstoßen.
3. Die Studierende hat regelmäßig an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen.
4. Die Studierende hat den ausgefüllten Fragebogen zum Praxissemester bei der Betreuungsprofessorin abgegeben.

Zeugnis und Formulare werden der Studierenden nach Anerkennung zurückgegeben. Der Praktikumsbericht verbleibt bei der Betreuungsprofessorin. Die betreuende Professorin erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch Unterschrift auf dem Belegbogen an. Wird das Praxissemester von der betreuenden Professorin nicht anerkannt, so kann es nur einmal als Ganzes wiederholt werden. Wird die Anerkennung verweigert, so kann sich die Praktikantin an den Prüfungsausschuss zur weiteren Überprüfung wenden.

5.8 Die Studierende reicht nach Anerkennung des Praktikums durch die Betreuungsprofessorin das Zeugnis der Ausbildungsstätte, den Belegbogen zum Betriebspraktikum und den Fragebogen zum Betriebspraktikum bei der Praktikantenberatungsstelle ein. Nach Anerkennung durch die Praktikantenberatungsstelle werden die Unterlagen zeitnah an das Prüfungsamt weitergeleitet. Die Praktikantenberatungsstelle kann im Einzelfall, wenn für die zukünftige Beratung von Studierenden zusätzliche Informationen benötigt werden, von Studierenden weitergehende Auskunft über das Praxissemester verlangen. Erst danach werden die Unterlagen nach Satz 1 ans Prüfungsamt weitergereicht.

6 Studienberatung, Tutorien, Studentische Selbstverwaltung

6.1 Studienberatung

6.1.1 Einführungsberatung für Studienanfängerinnen

Die Studienberatung für Studienanfängerinnen wird in Form von Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf werden von der Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat (FSR) rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekanntgegeben.

6.1.2 Studienbegleitende Beratung

Während des Studiums finden Informationsveranstaltungen über die Studienschwerpunkte statt. Darüber hinaus kann die Studierende sich individuell und persönlich durch die Lehrenden des Fachbereichs beraten lassen. In Prüfungsfragen berät die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

6.1.3 Beraten wird ferner durch

- die Dekanin,
- den Fachschaftsrat,
- das Sekretariat für studentische Angelegenheiten,
- den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
- die Psychologische Beratungsstelle der Universität Düsseldorf.

6.1.4 Die Beratung erstreckt sich unter anderem auf

- die Planung und Gestaltung des Studiums,
- die Planung und Durchführung des Praxissemesters,
- die Planung und Durchführung der Diplomarbeit,
- technisch-organisatorische Probleme,
- soziale Fragen,
- die Motivierung der Studierenden,
- die späteren Tätigkeitsfelder.

6.2 Tutorien

Zum Ausgleich unterschiedlichen Wissens in einzelnen Prüfungsgebieten können Studierende der ersten Semester Tutorien besuchen. Zur Betreuung von Studierenden in den ersten Semestern in kleinen Gruppen können Studierende höherer Semester als Tutorinnen eingesetzt werden.

6.3 Studentische Selbstverwaltung

Die studentische Selbstverwaltung regelt eigenverantwortlich ihre Interessen gemäß § 72 HG.

7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Anlage 1: Übersicht über die Studienphasen

Studien-semester	Studienorte der niederländischen Studierenden	Inhalte	Studienorte der deutschen Studierenden
1	NL	Grundlagen	D
2	NL	Grundlagen	D
3	D	Gemeinsames zweijähriges Kern-Studium inklusive erster Praxisphase	D
4	D		D
5	NL		NL
6	NL		NL
7	D	Zweite Praxisphase	NL
8	D	Diplomarbeit/Thesis	NL

Anlage 2: Studienplan für das Grundstudium für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben

Nr.	Fach Lehrveranstaltungen	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte	
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P				
1.	Mathematische und Physikalische Grundlagen	3	1	2	1	7	1	2	2	5									12	fP	14
	Mathematische Grundlagen	1	1	1			1	1	1												
	Physikalische Grundlagen	2		1	1		1		1											TB	
2.	Chemie	2			2	4	3		1	4									8	fP	10
	Anorganische Chemie	2			2															TB	
	Organische Chemie						2		1											TB	
	Werkstoffchemie						1														
3.	Ökonomie	4	2			6	2	2		4			2	2					12	fP	14
	Allgemeine BWL	2	1				1	1													
	Grundlagen der VWL	2					1	1													
	Ringvorlesung		1																		
	Integriertes Praktikum Ökonomie												2							TB	
4.	Sozialwissenschaften	4	2			6			2	2									8		9
	Grundlagen der Soziologie	2	1																	vP	3
	Grundlagen der Psychologie	2	1																	vP	4
	Integriertes Praktikum Sozialwissenschaften								2											vP	2
5.	Arbeitswissenschaften										2	4			6				6		6
	Arbeitsgestaltung											2								vP	2
	Wirtschafts- und Arbeitsrecht										2	2								vP	4
6.	Sozioökonomie										4		4		2		2		6		6
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre														2					vP	2
	Ernährungsökonomie (VWL)											2								vP	2
	Grundzüge gewerbl. Rechtsschutz u. Verbraucherrecht											2								vP	2
7.	Didaktik und Methodik der Beratung						1		1	2	1		1	2					4		5
	Didaktik und Methodik der Beratung I						1		1											vP / TB	2
	Didaktik und Methodik der Beratung II										1		1							vP / TB	3
8.	Methodenlehre														2	2	4		4		4
	Gesprächsführung oder Präsentation															2				vP	2
	Gruppen- oder Organisationspsychologie/Change Management														2					vP	2

9. Lebensmittellehre und Mikrobiologie			2	2	5	2	7			9		11	
Lebensmittelchemie und -recht			1		2	1						vP / TB	5
Lebensmitteltechnologie					3							vP	3
Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene			1			1						vP / TB	3
10. Lebensmittelwissenschaft								4	4	4		fP	4
Lebensmittelhygiene								2					
Qualitätsmanagement-Systeme								1					
Grundlagen der Lebensmitteltechnologie								1					
11. Grundlagen der Ernährung I				1	1			2	2		3	fP	5
Lebensmittelverarbeitung u. Nährwertkontrolle				1				2					
12. Grundlagen der Ernährung II			1	1	2	1	1	2			4	fP	5
Anatomie/Physiologie der Ernährung			1										
Biochemie						1							
Praktikum der Ernährung u. Umweltchemie				1			1					TB	
13. Ernährungswissenschaft									4	4	4	fP	4
Ernährungsphysiologie								2					
Biochemie der Ernährung II								2					
14. Ernährung und Diätetik								1	6	7	7		7
Diätetik								1	3			vP	4
Ernährungsstatus									1			vP	1
Ernährungsphysiologisches Praktikum									1			vP	1
Sensorik									1			vP	1
15. Ernährungsberatung								2	2	4	4		4
Konzepte und Strategien der Ernährungs- und Diätberatung								2				vP	2
Ernährungsberatung im medizinischen Umfeld									2			vP	2
16. Niederländisch/Fachniederländisch	4	4	4	4		2	2	2	2		12	fP	12
Niederländisch/Fachniederländisch	4		4			2		2					
Wahlstudium (z. B. Englisch)		2		2					2		6		0
Gesamtsumme		29		28			26		29		112		120

V = Vorlesung

SL = Seminaristische Lehrveranstaltung

Ü = Übung

P = Praktikum

fP = fachabschließende Prüfung

(alle Lehrveranstaltungen des Faches in einer Prüfung)

TB = Teilnahmebescheinigung

SWS = Semesterwochenstunden

vP = veranstaltungsbezogene Prüfung

Graue Kennzeichnung (innerhalb der Zahlenmatrix):

In Lehrveranstaltungen, die grau gekennzeichnet sind, sind Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

Wahlstudium:

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Wahlstudiums im Umfang von ca. 2 SWS pro Semester zu belegen.

Die zusätzlichen freiwilligen Veranstaltungen des Wahlstudiums werden bei den Kreditpunkten nicht angerechnet.

Anlage 3: Studienplan für das Grundstudium für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben

Nr. Fach	Lehrveranstaltungen	3. Semester				4. Semester				Summe SWS	Ab-schluss	Kredit-punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
14. Ernährungswissenschaft *		1		1		4		4		5	fP / TB	6
	Ernährungsphysiologie					2						
	Biochemie der Ernährung II	1				2						
15. Ernährung und Diätetik						1	6	7		7		7
	Diätetik					1	3				vP	4
	Ernährungsstatus						1				vP	1
	Ernährungsphysiologisches Praktikum						1				vP	1
	Sensorik						1				vP	1
16. Ernährungsberatung						2	2	4		4		4
	Konzepte und Strategien der Ernährungs- und Diätberatung					2					vP	2
	Ernährungsberatung im medizinischen Umfeld						2				vP	2
17. Lebensmittelchemie und Mikrobiologie *		5		2	7					7		8
	Lebensmittelchemie und -recht	2		1							vP / TB	4
	Lebensmitteltechnologie	3									vP	3
	Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene			1							vP / TB	1
18. Lebensmittelwissenschaft						4		4		4	fP	4
	Lebensmittelhygiene					2						
	Qualitätsmanagement-Systeme					1						
	Grundl. der Lebensmitteltechnologie					1						
19. Ökonomie		4	1		5	2	0	0	2	7	fP	8
	Allgemeine BWL	2	1			1						
	Grundlagen der VWL	2				1						
20. Sozioökonomie		4			4	2		2		6		6
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre					2					vP	2
	Gesundheitsökonomie	2									vP	2
	Grundzüge gewerbl. Rechtsschutz u. Verbraucherrecht	2									vP	2
21. Sozialwissenschaften		4	4		8					8		9
	Grundlagen der Soziologie	2	1								vP	3
	Grundlagen der Psychologie	2	1								vP	4
	Arbeitsgestaltung		2								vP	2
22. Didaktik und Methodik der Beratung		1		1	2	1		1	2	4		5
	Didaktik und Methodik der Beratung I					1		1			vP / TB	3
	Didaktik und Methodik der Beratung II	1		1							vP / TB	2
23. Methodenlehre						2		2	4	4		4
	Gesprächsführung oder Präsentation							2			vP	2
	Gruppen- oder Organisationspsychologie/Change Management					2					vP	2

Wahlstudium (Auswahl aus Katalog)		2			2		0
Ringvorlesung Sozioökonomie	1					TB	
Praktikum der Ernährung und Umweltchemie		1					
Arbeitswissenschaft			1				
Methoden empirischer Sozialforschung	2			2			
Gesamtsumme		28		14		42	61

V = Vorlesung

SL = Seminaristische Lehrveranstaltung

Ü = Übung

P = Praktikum

fP = fachabschließende Prüfung

(alle Lehrveranstaltungen des Faches in einer Prüfung)

TB = Teilnahmebescheinigung

SWS = Semesterwochenstunden

vP = veranstaltungsbezogene Prüfung

* Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Fächern 6 und 8 ist die regelmäßige Teilnahme an je einem Mathematik-, Physik- und Chemie-Tutorium nachzuweisen.

Graue Kennzeichnung (innerhalb der Zahlenmatrix):

In Lehrveranstaltungen, die grau gekennzeichnet sind, sind Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

Wahlstudium:

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Wahlstudiums im Umfang von ca. 2 SWS pro Semester zu belegen.

Die zusätzlichen freiwilligen Veranstaltungen des Wahlstudiums werden bei den Kreditpunkten nicht angerechnet.